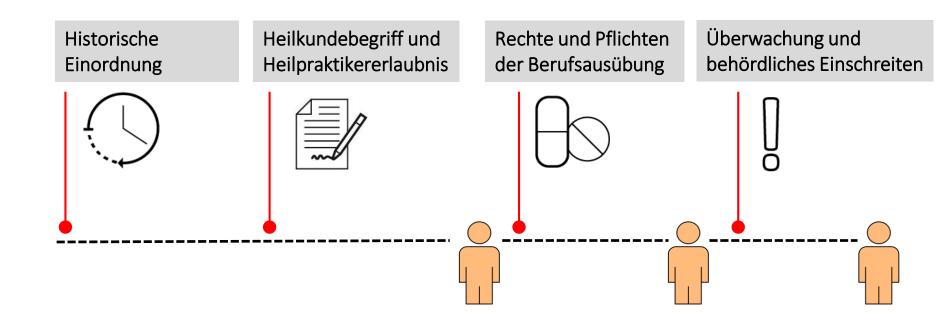


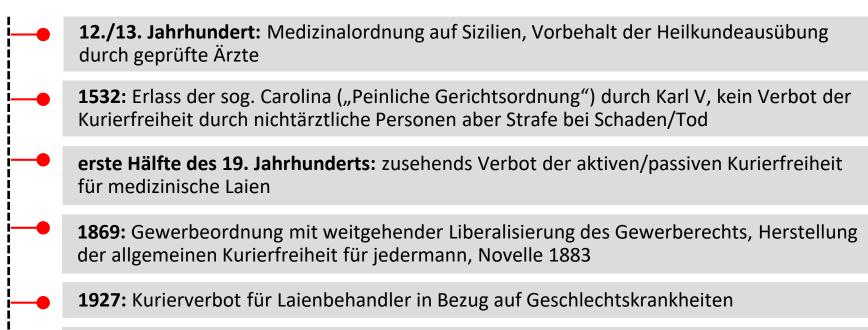


Der Heilpraktiker Entstehung, Möglichkeiten und Grenzen eines Berufsstandes

Inhalte

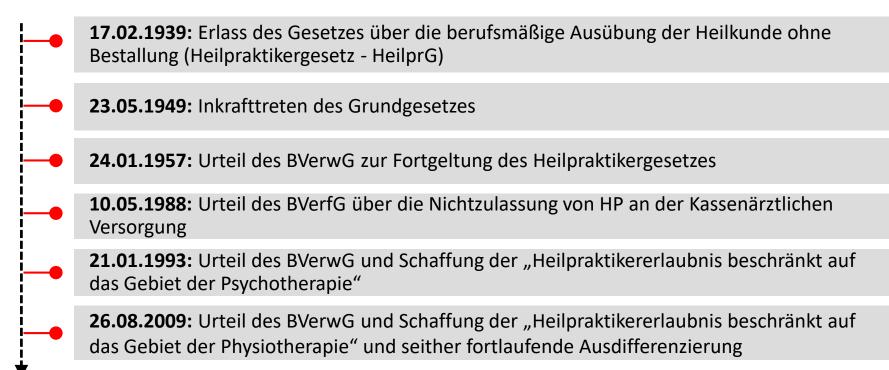


Heilkundeausübung im Wandel der Zeit



ab 1933: ambivalentes Verhältnis zum Heilpraktikerwesen, einerseits Erhalt aus ideologischen und ökonomischen Gründen, andererseits Verbot der Kurpfuscherei

Heilkundeausübung im Wandel der Zeit



Der Heilkundebegriff

- nur die Approbation und die Heilpraktikererlaubnis befähigen zur Ausübung der Heilkunde (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
- der Heilkundebegriff ist definiert (§ 1 Abs. 2 HeilprG):

geschriebene TBM	ungeschriebene TBM
berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit	Erfordernis med. Fachkenntnisse
Feststellung, Heilung oder Linderung	Gefährdungskriterium (unmittelbar: gesundheitliche Schädigung, mittelbar: Unterlassung der Heilbehandlung)
von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden	

die Erlaubnis ist beschränk- und teilbar -> sektorale Heilpraktikererlaubnis

Der Heilpraktiker – Voraussetzungen



- Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien seit 22. März 2018
- Prüfungsinhalte
 - rechtliche Rahmenbedingungen
 - Qualitätssicherung
 - Notfallsituationen
 - Kommunikation
 - medizinische Kenntnisse
 - anwendungsorientierte, medizinische Kenntnisse



- Nachweis heilkundlicher Kenntnisse in den Bereichen
 - Anatomie und pathologische Anatomie
 - Physiologie und Pathophysiologie
 - Pharmakologie
 - allgemeine Krankheitslehre
 - akute und chronische Schmerzzustände

- Erkennen und Behandeln von physischen und psychischen Erkrankungen in allen Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von
 - Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
 - Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
 - immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
 - endokrinologischen, hämatologischen, onkologischen Erkrankungen
 - Infektionskrankheiten
 - gynäkologischen/urolog. Erkrankungen und Schwangerschaftsbeschwerden

- Erkennen und Behandeln von physischen und psychischen Erkrankungen in allen Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von
 - pädiatrischen Erkrankungen
 - psychiatrischen und neurologischen Erkrankungen
 - dermatologischen Erkrankungen
 - geriatrischen Erkrankungen
 - Erkrankungen des Bewegungsapparats
 - ophtalmologischen Erkrankungen sowie HNO

Verfassungsrechtliche Bedenken



- Novelle des HeilprG und der HeilprGDV1 aus 2017 begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Stock, 2021)
- Neuregelungen widersprechen Maßstab nach Art. 80 Abs. 1 Satz
 2 GG, wonach die Ermächtigung zum Erlass von RVOen inhaltlich,
 dem Zweck und dem Ausmaß nach bestimmt sein muss
 - formal: Gesetzgeber verändert RVO (Zuständigkeit Exekutive)
 - inhaltlich: grundrechtsrelevanter Bereich der Zulassung wird Verwaltung überlassen

Der Heilpraktiker – Ein Beruf?

Persönlicher Schutzbereich

Art. 116

Abs. 1 GG

Berufs<u>wahl</u>freiheit Berufsausübungsfreiheit

Die Berufsausübung kann insofern als die äußere Manifestation der inneren Berufswahl beschrieben werden. (vgl. Manssen in Mangoldt et. al., 2018, Art. 12, Rn. 51)

Sachlicher

Schutzbereich

Der Heilpraktiker – Ein Beruf?

Quelle: BVerfGE 7, 377 – Apotheken-Urteil, eigene Darstellung

Berufswahlfreiheit obiekt

("Ob")

Berufsausübungsfreiheit ("Wie")

Beschränkung aufgrund vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls zulässig subjektive/personenabhängige Zulassungsvoraussetzungen

Beschränkung zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zulässig

Berufswahlfreiheit ("Ob")

objektive/personenunabhängige Zulassungsvoraussetzungen

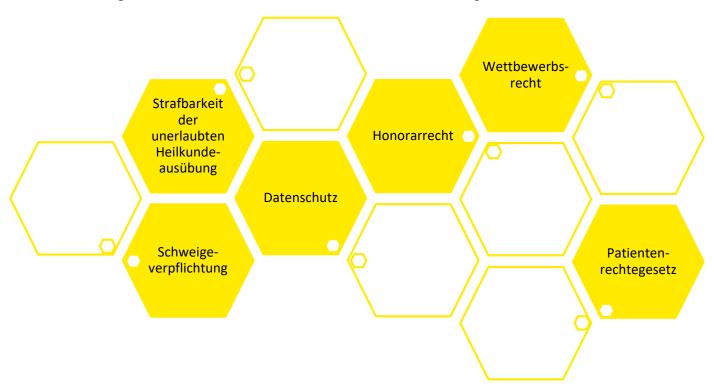
Beschränkung zum Schutz vor nachweisbaren oder höchstwahrscheinlich schweren Gefahren für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter zulässig

Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf und zwischen jeder Eingriffsstufe, ein Eingriff auf der höheren Stufe ist nur gerechtfertigt, sofern auf der vorangehenden Stufe keine adäquate Maßnahme mehr getroffen werden kann

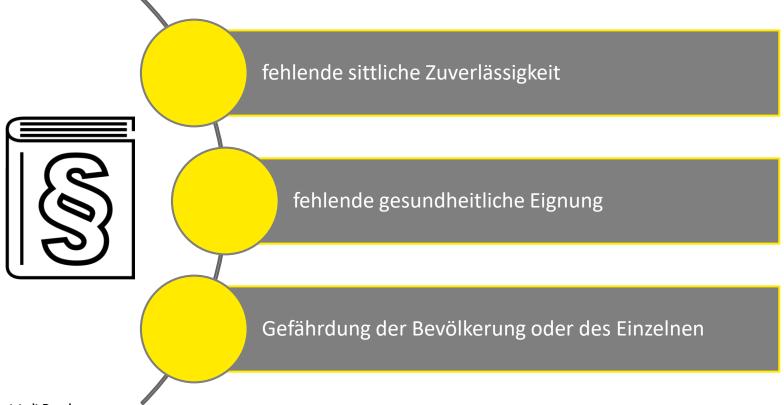
Heilkunde – fachrechtliche Grenzen



Rechtspflichten des Heilpraktikers



Entzug der Heilpraktikererlaubnis



Landeshauptstadt Dresden Amt für Gesundheit und Prävention

11. Juli 2024

Behördliches Einschreiten bei...

- fehlender oder beschränkter Heilpraktikererlaubnis
 - ordnungsrechtliches Einschreiten bei unerlaubter Heilkundeausübung neben Anzeige einer Straftat
 - ermessensgelenkte Entscheidung bei Überschreitung des Kompetenzrahmens einer beschränkten Heilpraktikererlaubnis
- Anwendung gefährlicher Behandlungsmethoden
- Verstoß gegen infektionshygienische Standards

Das Bild der Patient*innen



Landeshauptstadt Dresden
Amt für Gesundheit und Prävention

Folie 18

Synthese

- Heilpraktiker*innen genießen eine juristische Daseinsberechtigung im Gesundheitswesen
- Novellierung des HeilprG ist nötig
 - Novellierung des Heilkundebegriffs
 - Integration der in der Rechtsprechung ausgeformten Ergänzungen
 - Differenzierung nach der Methodik (z. B. ärztliche Heilkunde, Heilkunde der Gesundheitsfachberufe, Komplementär- und Alternativheilkunde)
 - Ausbildungspflicht auf Hochschulniveau (z. B. Schweizer Modell)
 - verpflichtender Haftpflichtversicherungsschutz
 - Negativkatalog des Behandlungsspektrums

Synthese

- behördliche Eingriffsnorm
- Schaffung einer Heilpraktikerkammer
 - Pflichtmitgliedschaft
 - Standesaufsicht und Standesförderung
- Stärkung des multiprofessionellen Ansatzes
 - Formen multiprofessioneller Kooperation
 - Organisationsgemeinschaften
 - Gemeinschaftspraxen
 - Kooperationsgemeinschaften
 - Abschaffung des ärztlichen Kooperationsverbotes



Ihr Ansprechpartner:

Landeshauptstadt Dresden Amt für Gesundheit und Prävention **Amtsleitung** Dr. Frank Bauer, LL. M., M. A. 0351 488 53 00 | gesundheitsamt@dresden.de www.dresden.de/gesundheit